



Aufsatz

Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen – ein Schritt zum systembezogenen Einsatz sonderpädagogischer Ressourcen

Enno Friedemann-Zemkalis, Alke Schillings

Durch die Einführung der inklusiven Schule hat sich das Berufsbild aller Lehrkräfte gewandelt. Damit alle Lehrkräfte der allgemeinen Schulen in Kooperation mit den Förderschullehrkräften die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durchführen können, bedarf es an den Schulen eines gezielten Einsatzes der Förderschullehrkräfte. Neben Doppelbesetzungen zur gemeinsamen Erteilung von Unterricht ist ein breit angelegtes und von allen Lehrkräften nutzbares schulinternes Beratungsangebot erforderlich.

Dieses Beratungsangebot soll sich sowohl an Lehrkräfte richten, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten, als auch an Lehrkräfte, die beispielsweise Fragen hinsichtlich unerwartet auftretender Lernschwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers oder hinsichtlich eines möglicherweise anstehenden Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung haben.

Der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ klärt nun, auf welche Weise und in welchem Umfang schulintern sonderpädagogische Beratung erfolgen kann, so dass alle Beteiligten hiervon profitieren und wechselnde Bedarfslagen berücksichtigt werden. Damit setzt der Erlass Ziffer 5 der Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals um, die am 12.9.2017 zwischen dem Nds. Kultusministerium und dem Schulhauptpersonalrat geschlossen wurde.

Zum Beratungsbegriff

Schulinterne sonderpädagogische Beratung nimmt die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern in den Blick und bezieht sich auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen für ihre bestmögliche Entwicklung in allen schulischen Bereichen und Fächern sowie in der Persönlichkeitsentwicklung. Ebenso kann die sonderpädagogische Beratung zu präventiven Maßnahmen erfolgen.

Ziel der Beratung ist es, Lehrkräfte und weitere Personen im Umfeld einer Schülerin oder eines Schülers kompetent zu machen, für den Lernprozess förderliche, individuelle Maß-

nahmen planen und umsetzen zu können, auch ohne eine weitere in Doppelbesetzung eingesetzte Lehrkraft. Darüber hinaus führt die Beratung bei allen Beteiligten zu einem erweiterten Verständnis für die Bedürfnisse, die durch den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem bestimmten Förderschwerpunkt entstehen.

Unterrichtshospitation als Grundlage der Beratung

Voraussetzung für ein Beratungsgespräch ist eine Unterrichtshospitation. Die dort gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse stellen die Grundlage für ein Beratungsgespräch dar, in dem sachgerecht und zielführend auf Förderung und Unterstützung sowie auf die Interaktion zwischen der zu beratenden Lehrkraft, der Schülerin bzw. dem Schüler und der Lerngruppe eingegangen werden kann. Hierzu gehören auch Faktoren wie etwa die Gestaltung von Räumlichkeiten oder die zur Verfügung gestellten bzw. darüber hinausgehend zur Verfügung zu stellenden Materialien. In der o. g. Dienstvereinbarung werden zudem als weitere Beispiele für Gegenstände von Beratungsgesprächen Prävention, Unterricht, Diagnostik und Therapie genannt.

Neben der rein beobachtenden Unterrichtshospitation kann die Förderschullehrkraft in dieser Zeit auch Maßnahmen der sonderpädagogischen Diagnostik durchführen. Dies kann sowohl im laufenden Unterrichtsgeschehen im Klassenverband stattfinden und von einer Kontaktaufnahme bis hin zu förderdiagnostischen Interventionen reichen als auch die Durchführung von formellen und informellen Testverfahren in Einzelsituationen bedeuten.

Umsetzung des abweichenden Unterrichtseinsatzes

Damit im Unterricht, in dem kein zusätzlicher Einsatz vorgesehen ist, hospitiert werden kann, soll der planmäßig für die sonderpädagogische Unterstützung vorgesehene Unterrichtseinsatz abweichend vom Plan gestaltet werden: In Absprache mit der Schulleitung können die hierfür eingeteilten Lehrkräfte die Doppelbesetzung des planmäßigen Unterrichts in einzelnen Stunden auflösen und ihre dadurch freigewordene Unterrichtszeit stattdessen für Unterrichtshospitationen nutzen. Durch die Vertretungsplanung werden evtl. notwendige Umstellungen vorgenommen.

Weiterhin reduziert sich für die Lehrkräfte, die für die sonderpädagogische Förderung vorgesehen sind, durch diese Maßnahme auch die Vor- und Nachbereitungszeit des planmäßigen Unterrichts. Diese Zeit soll für die Beratungsgespräche, die im Zusammenhang mit den Unterrichtshospitationen stehen, genutzt werden.

Zeigen sich bei Schülerinnen und Schülern Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. für die Veränderung eines bereits festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, wird ein Feststellungsverfahren eingeleitet. Davon ausgehend, dass in der Regel die an einer Schule eingesetzten Förderschullehrkräfte dort auch die sonderpädagogische Diagnostik durchführen, soll das für die schulinterne sonderpädagogische Beratung mit dem Erlass zur Verfügung gestellte Kontingent auch für in diesem

Zusammenhang auftretende Fragestellungen sowie für Maßnahmen der sonderpädagogischen Diagnostik genutzt werden.

Umfang der Beratungszeit

In den Verhandlungen zwischen Nds. Kultusministerium und Schulhauptpersonalrat zur o. g. Dienstvereinbarung bestand Einigkeit darüber, dass der Umfang der schulinternen sonderpädagogischen Beratung rund ein Sechstel der Unterrichtszeit sowie der damit unmittelbar in Verbindung stehenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitung) betragen sollte. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die einer Schule zugewiesenen Förderschullehrkräfte rund ein Sechstel der von ihnen erteilten Stunden – also der Lehrkräfte-IST-Stunden – für Beratungszwecke verwenden sollten.

Der vorgelegte Erlass geht nun noch einen Schritt weiter und legt fest, dass zur Berechnung dieses Sechstels der Umfang des SOLLs (Lehrkräfte-Soll-Stunden) – und somit in vielen Fällen ein höherer Wert – zu verwenden ist. Dieses SOLL ergibt sich aus den Grund- und Zusatzbedarfen für alle Förderschwerpunkte, deren Höhe in den jeweiligen Bestimmungen für die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen festgelegt ist. Der Erlass legt zudem fest, dass der Umfang der Beratung im Jahresmittel das Sechstel (des SOLLs) nur geringfügig über- oder unterschreitet.

Beispiel:

Hat eine Schule in einem Schuljahr mit 40 Schulwochen einen Zusatzbedarf für sonderpädagogische Unterstützung von insgesamt 60 Soll-Stunden (für alle sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe), so sollen über das Schuljahr verteilt rund 400 (40 x 1/6 von 60) Unterrichtsstunden für Unterrichtshospitation sowie die entsprechend freigeordnete Zeit für Unterrichtsvor- und -nachbereitung der für die sonderpädagogische Versorgung eingeteilten Lehrkräfte für Beratung genutzt werden.

Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass die entsprechenden Kapazitäten – unabhängig von anderen Faktoren der Unterrichtsversorgung ihrer Schule – über ein Schuljahr verteilt in dieser Höhe zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht im kollegialen Zusammenspiel mit den Lehrkräften, die die Beratungsbedarfe melden und Vorschläge unterbreiten, an welcher Stelle Doppelbesetzungen zugunsten einer Beratung aufgelöst werden können.

Den Schulen wird auf diese Weise ein zuverlässiges Maß an schulinterner sonderpädagogischer Beratung zur Verfügung gestellt. Damit erhält sie einen hohen Stellenwert: Sie hat ggf. Vorrang vor planmäßigen Doppelbesetzungen, um eine möglichst breite Streuung der sonderpädagogischen Expertise sicherstellen zu können. Dies verstärkt sich noch, wenn der Umfang der zur Verfügung stehenden Stunden von Förderschullehrkräften geringer als das SOLL ist. In diesem Fall kommt es zu einem geringeren Anteil an gemeinsam erteiltem Unterricht.

Flexibilität der Beratung

Der vorgelegte Erlass ermöglicht es den Schulen, das genannte Sechstel nach den jeweiligen Notwendigkeiten über das Schuljahr zu verteilen. Dadurch entsteht eine hohe Variabilität in verschiedener Hinsicht:

- Über die Dauer eines Schuljahres hinweg kann der abweichende Unterrichtseinsatz bedarfsgerecht und somit beispielsweise zu Zeiten des erhöhten Bedarfs umfänglicher erfolgen.
- Die Terminfindung für Hospitationen kann in Abstimmung mit den Stundenplänen leichter erfolgen.
- Weiterhin kann die Auflösung von Doppelbesetzungen gleichmäßig verteilt werden.

Zudem kann eine situationsgerechte und den Kompetenzen der beratenden Lehrkräfte entsprechende Aufteilung des Kontingents stattfinden. In den Schulen kann je nach Situation bewertet und entschieden werden, welche der für die sonderpädagogische Unterstützung vorgesehenen Lehrkräfte das Beratungsanliegen übernimmt und bearbeitet. Die Regelungen des Erlasses gelten dabei auch für die entsprechend eingesetzten Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.

Zusammenhang

Um die inklusive Beschulung umsetzen zu können, sind für die Schulen bzw. die Klassen zusätzliche Lehrkräfte-Soll-Stunden vorgesehen, deren Höhe in den entsprechenden Bestimmungen für die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen festgelegt wird. Für den allgemein bildenden Bereich ist dies der noch anzuwendende Klassenbildungserlass, für den berufsbildenden Bereich sind es die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS). Ausgehend vom Grundsatz einer gemeinsamen Beschulung wird der zusätzliche Unterrichtsbedarf einer Schule oder einer Klasse in der Regel durch eine Doppelbesetzung im Unterricht gestaltet und dementsprechend im Stundenplan ausgewiesen.

Im Unterricht hat innere Differenzierung Vorrang gegenüber äußerer Differenzierung. Äußere Differenzierung kann – auch in Abhängigkeit vom Förderschwerpunkt – aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein, sie ist jedoch stets mit dem Ziel einer (wieder) möglichst umfänglichen Teilhabe an einem gemeinsamen Unterricht verbunden. Darüber hinaus kann für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung eine umfänglichere äußere Differenzierung angezeigt sein, um den Bildungsbereichen des für sie geltenden Kerncurriculums gerecht werden zu können.

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen macht veränderte Formen der Kooperation zwischen Lehrkräften mit verschiedenen Lehrämtern erforderlich. Dies betrifft u. a. verschiedene Formen des kooperativen Unterrichtens, gemeinsame Vor- und Nachbereitung, Erarbeitung von Differenzierungsmöglichkeiten etc. Wenn zwei Lehrkräfte gemeinsam für den Unterricht einer Klasse eingeteilt sind, können sie situationsgerecht Verantwortlichkeiten wahrnehmen, verschiedene Formen des Unterrichtens durchführen, anfallende Arbeiten aufteilen und sich somit gegenseitig ergänzen, unterstützen und entlasten. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Wahrnehmung von Beratungsaufgaben. Auf diese Weise können sie gemeinsam Verantwortung für die ganze Lerngruppe wie auch für die Interaktion zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen und damit für die Entwicklung und die Lernfortschritte aller Schülerinnen und Schüler übernehmen. Lediglich die abschließende Verantwortung für die Bewertung der Leistungen liegt bei der Fachlehrkraft.



Darüber hinaus ist nun mit dem Erlass geregelt, wie dem Beratungsbedarf entsprochen werden kann, der bei Lehrkräften entsteht, in deren Unterricht keine weitere Lehrkraft zur Unterstützung eingesetzt ist. Besonders häufig entsteht dieser hinsichtlich der Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung, die an allgemeinen Schulen zu zieldifferentem Unterricht führen, sowie der Förderschwerpunkte Sprache und emotionale und soziale Entwicklung. In den weiteren Förderschwerpunkten besteht u. U. in Einzelfällen ein hoher Beratungsbedarf, zu dem ggf. ergänzende und spezielle Beratungsangebote in Anspruch genommen werden müssen. Für die Beratung hinsichtlich bestimmter Förderschwerpunkte oder einer allgemeinen Ausrichtung auf Fragen der Schulentwicklung stehen mit den Mobilen Diensten sowie mit den Beratungsangeboten der Niedersächsischen Landesschulbehörde umfangliche Möglichkeiten der Unterstützung zur Verfügung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es den allgemeinen Schulen durch die mit dem Erlass getroffenen Regelungen ermöglicht wird, sonderpädagogische Beratung systembezogen zu institutionalisieren. Schulinterne sonderpädagogische Beratung kann für alle beteiligten Lehrkräfte sowie weitere in den Förderprozess einbezogene Personen in zuverlässigem Maß durchgeführt werden. Mit dem Erlass werden dabei in der schulischen Praxis übliche Verfahrensweisen zur Reaktion auf wechselnde Bedarfslagen aufgegriffen. Er zeigt auf, wie unter Beachtung des noch anzuwendenden Klassenbildungserlasses für die allgemein bildenden Schulen und der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen sowie der Nds. ArbZVO-Schule schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen umgesetzt werden kann.

Die Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinen Schulen ist zu finden im SVBl. 10/2017, S. 567 ff.